Teilnahmebedingungen zum Wettbewerb Rückblende 2026

Einsehbar auf Nachfrage sowie auf dem Wettbewerbsportal,
offen von Montag, 2.11.2026, 9 Uhr bis Montag, 30.11.2026, 12 Uhr.

1. Präambel

Die Rückblende ist der jährlich vergebene deutsche Preis für politische Fotografie mit dem Karikaturenpreis der deutschen Zeitungen. Sie ist der höchstdotierte gemeinsame Preis für die besten Fotos und Karikaturen zum politischen und gesellschaftlichen Leben des zurückliegenden Jahres in Deutschland. Zum Wettbewerb findet eine Tournee öffentlicher Ausstellungen mit einer Auswahl der eingereichten Werke statt. Begleitend erscheint ein Katalog, in dem ausgewählte Werke abgedruckt sind.

Veranstalter sind die Landesvertretung Rheinland-Pfalz und für die Karikaturen der Bundesverband Digitalpublisher und Zeitungsverleger e.V. (BDZV) – sie schreiben den Wettbewerb gemeinsam aus. Partner ist die Bundespressekonferenz e.V., weitere Preisstifter sind die Leica Camera AG und die Zukunftsinitiative Rheinland-Pfalz (ZIRP).

2. Teilnahmeberechtigte Personen/ Maßgeblicher Zeitraum/ Anforderungen

2.1 Teilnahmeberechtigt sind natürliche Personen, die ihren Wohnsitz in Deutschland und das 18. Lebensjahr vollendet haben. Die Teilnahme ist nicht auf Kunden des Veranstalters beschränkt und nicht vom Erwerb einer Ware oder Dienstleistung abhängig. Sollte ein Teilnehmender in seiner Geschäftsfähigkeit eingeschränkt sein, bedarf es der Einwilligung seines gesetzlichen Vertreters.

Teilnehmen können

- Berufsfotografinnen und Berufsfotografen (Zeitungen und Zeitschriften) mit 1 bis 4 Fotografien sowie einer Serie mit 5 bis maximal 6 Einzelbildern
- und Karikaturistinnen und Karikaturisten der politischen Tages-, Wochen- und Sonntagspresse (keine Magazine oder Zeitschriften) mit 1 bis 6 Karikaturen.

Zur Teilnahme berechtigt sind ausschließlich Berufsfotografinnen und Berufsfotografen sowie Karikaturistinnen und Karikaturisten, die ihre eingereichten Fotografien und Karikaturen selbst angefertigt haben und uneingeschränkt über sämtliche Rechte an den Werken verfügen.

Die Landesvertretung/Staatskanzlei Rheinland-Pfalz behält sich vor, von den Teilnehmenden einen entsprechenden Nachweis über die Urheberschaft und uneingeschränkte Verfügungsbefugnis zu verlangen.

2.2 Alle eingereichten Arbeiten müssen aus dem Zeitraum vom 1. Dezember 2025 bis 30. November 2026 stammen und im Zeitraum zwischen dem 2. und 30. November 2026 über die Onlineplattform unter www.rueckblende.rlp.de eingereicht werden.

2.3 Die eingereichten Karikaturen müssen in einer Tages-, Sonntags- oder politischen Wochenzeitung erschienen sein. Zeitschriften und Anzeigeblätter können nicht berücksichtigt werden.

2.4 Die eingereichten Fotoserien müssen aus 5 bis 6 Fotografien bestehen, die einen seriellen Charakter haben und einen erkennbaren inhaltlichen Zusammenhang oder erzählerischen Bogen aufweisen. Nicht als Fotoserie gelten u.a. repetitive Portrait- oder Nahaufnahmen. Eine Serie kann aus veröffentlichten, unveröffentlichten oder einer Kombination aus veröffentlichten und unveröffentlichten Fotografien bestehen. Der Einreichung sind ein Serientitel sowie eine kurze Zusammenfassung des inhaltlichen Zusammenhangs beizufügen.

3. Wettbewerbszeitraum

Wettbewerbszeitraum ist Montag, 2.11.2026, 9 Uhr bis Montag, 30.11.2026, 12 Uhr.

4. Teilnahme

Die Bewerbungen erfolgen nur über das Online-Portal www.rueckblende.rlp.de.

5. Jury

Die Jury der Rückblende besteht aus Mitgliedern aus den Bereichen Fotojournalismus, Zeitungswesen, Politik und Fotografie. Sie trifft sich einmalig nach Bewerbungsschluss und entscheidet mit Mehrheit. Sie wählt aus den eingereichten anonymisierten Werken die Preisträgerinnen und Preisträger sowie die Fotos und Karikaturen zur Ausstellungstournee und den Abdruck im Katalog aus.

6. Gewinnerbekanntgabe und Zuweisung der Gewinne

Die Preise der Rückblende werden an die persönlich anwesenden Preisträger im Rahmen einer Preisverleihung in der Landesvertretung Rheinland-Pfalz in Berlin überreicht. Die öffentliche Bekanntgabe der Preisträger erfolgt im Rahmen der Veranstaltung.

Die Aushändigung des Gewinns erfolgt ausschließlich an den Gewinner oder an den gesetzlichen Vertreter des Gewinners. Ein Umtausch, eine Übertragung, eine Selbstabholung sowie eine Barauszahlung des Gewinns sind nicht möglich. Eventuell für den Versand der Gewinne anfallende Kosten übernimmt (innerhalb Deutschlands) der Veranstalter. Für eine etwaige Versteuerung des Gewinns ist der Gewinner selbst verantwortlich.

Mit der Inanspruchnahme des Gewinns verbundene Zusatzkosten, beispielsweise Reisekosten, gehen zu Lasten des Gewinners.

7. Ausstellung zum Wettbewerb

Die Ausstellung zum Wettbewerb der Rückblende 2026 wird gezeigt in der Landesvertretung Rheinland-Pfalz in Berlin sowie an weiteren Standorten in Deutschland und Belgien, darunter das Haus der Geschichte der Bundesrepublik Deutschland in Bonn, die Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion in Trier, die Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd in Neustadt an der Weinstraße, die Vertretung des Landes Rheinland-Pfalz in Brüssel, der Landtag in Mainz sowie die Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord in Koblenz.

8. Veröffentlichung und Vervielfältigung der eingereichten Arbeiten

Alle eingereichten Arbeiten können im Internet unter www.rueckblende.rlp.de nach Wettbewerbsschluss gezeigt werden. Die Veröffentlichung wird mit Einreichung der Bewerbung automatisch veranlasst, sofern der jeweilige Teilnehmende nicht ausdrücklich – bis zum Ablauf des Wettbewerbszeitraums – mittels formloser E-Mail an rueckblende@stk.rlp.de widerspricht. Die auf diesem Weg veröffentlichten Arbeiten werden mit einem Wasserzeichen versehen.

Vereinzelte Fotografien und Karikaturen, die für die Rückblende-Ausstellung von der Jury auserkoren werden, werden begleitend zur Tournee im Katalog „Rückblende 2026“ präsentiert und veröffentlicht. Jeder Teilnehmende, dessen eingereichte Arbeit für den Katalog auserwählt wurde, erhält eine kostenlose Ausgabe des Katalogs. Neben den vergangenen Katalogen kann der Katalog „Rückblende 2026“ über die Website www.rueckblende.rlp.de erworben werden. Ausgewählte Fotografien und Karikaturen der Preisträger werden auf Postkarten abgedruckt.

Die Bilddateien und die Fotoabzüge der Rückblende-Ausstellung werden nach Ende der Tournee an die Landessammlung zur Geschichte der Fotografie in Rheinland-Pfalz im Landesmuseum Koblenz übergeben. Die Landesvertretung/Staatskanzlei Rheinland-Pfalz ist berechtigt, aus den jährlichen Rückblende-Ausstellungen neue thematische Ausstellungen zusammenzustellen und nach Information der Urheber in ihren Räumen zu zeigen sowie einzelne für die Ausstellungen in Brüssel ausgedruckte Fotos/ Karikaturen als protokollarische Geschenke an ausgewählte Gäste zu überreichen.

Im Falle der Veröffentlichung eines eingereichten Werkes werden regelmäßig auch die nachfolgenden Daten preisgegeben: Urheber des Werkes, Titel, Beschreibung, Zeitpunkt und Ort der Aufnahme, Angabe zur Kamera und zur Technik der Aufnahme.

9. Rechteinhaberschaft/ Bildrechte / Nutzungsrechte

9.1 Der Teilnehmende versichert ausdrücklich, alleiniger Urheber und Inhaber aller Rechte an den von ihm eingereichten Arbeiten zu sein. Der Teilnehmende garantiert, dass ihm sämtliche Rechte, die er gemäß Ziffer 9 überträgt und einräumt, zustehen und dass er befugt ist, über diese Rechte zugunsten der Landesvertretung/Staatskanzlei Rheinland-Pfalz zu verfügen.

9.2 Die Urheberrechtsinhaber behalten das Urheberrecht an ihren Werken. Für die eingereichten Werke übertragen die Urheberrechtsinhaber der Landesvertretung/Staatskanzlei Rheinland-Pfalz das unbegrenzte, einfache Nutzungsrecht an den hochauflösenden Fotos für Aktivitäten in allen Medien, einschließlich sozialer Medien, Online und Print mit Bezug zur Rückblende und für solche Aktivitäten, im Zusammenhang mit dem Wettbewerb, der Ausstellung, dem Katalog, dem öffentlichen Onlinearchiv auf www.rueckblende.rlp.de (mit Wasserzeichen) und allen Werbe- und Bildungsaktivitäten sowie für die in Ziffer 8 beschriebenen Verwendungen für und unter der Schirmherrschaft der Landesvertretung/Staatskanzlei Rheinland-Pfalz, ohne dass eine Vergütung fällig wird.

9.3 Darüber hinaus räumen die Urheberrechtsinhaber den Ausrichtern des Wettbewerbs und den jeweiligen Ausstellungspartnern (Ziffer 7) sowie den Kooperations- und Medienpartnern

samt Sponsoren das unbegrenzte, einfache Nutzungsrecht an den eingereichten hochauflösenden Fotos für Aktivitäten in allen Medien ein, einschließlich sozialer Medien, Online und Print mit Bezug zur Rückblende und für solche Aktivitäten, im Zusammenhang mit dem Wettbewerb, der Ausstellung, dem Katalog, dem öffentlichen Onlinearchiv auf www.rueckblende.rlp.de (mit Wasserzeichen) und allen Werbe- und Bildungsaktivitäten sowie für die in Ziffer 8 beschriebenen Verwendungen, ohne dass eine Vergütung fällig wird.

9.4 Der Landesvertretung/Staatskanzlei Rheinland-Pfalz steht das ausschließliche, unentgeltliche, unbeschränkte, unwiderrufliche und übertragbare Nutzungsrecht an den Auftragsergebnissen (Kataloge etc.) zu. Das Nutzungsrecht beinhaltet auch das Recht zu vollständiger oder teilweiser Veröffentlichung, ebenso die Weitergabe an Dritte.

9.5 Alle zum Wettbewerb eingereichten Fotos müssen Manipulationsregeln entsprechen und dürfen nicht durch Hinzufügen, Umstellen, Umkehren, Verzerren oder Entfernen von Personen und/oder Objekten innerhalb des Bildes verändert werden.

Die Verwendung von intelligenten Werkzeugen oder KI-gesteuerten Verbesserungswerkzeugen ist im Rahmen der Wettbewerbsregeln nicht möglich. Einige Beispiele für Werkzeuge, die nur in begrenztem Umfang verwendet werden dürfen, sind Rauschunterdrückung, automatische Anpassungen (z. B. an Pegeln, Farben, Kontrast) und Objektauswahl für lokale Anpassungen. Diese sind in dem Maße zulässig, in dem sie das von der Kamera aufgenommene Foto nicht verändern oder Informationen hinzufügen oder entfernen. Werkzeuge, die unmittelbar gegen die Wettbewerbsregeln verstoßen und nicht erlaubt sind, sind alle KI-gestützten Vergrößerungswerkzeuge wie Adobe Super Resolution und Topaz Photo AI. Diese Tools basieren auf generativen KI-Modellen, die neue Informationen einbringen, um Bilder zu vergrößern und zu schärfen.

Ausgeschnittene Fotos sind in allen Kategorien zugelassen. Geringfügige Anpassungen, einschließlich der Entfernung von Sensorstaub oder Kratzern auf gescannten Negativen, Schärfen, Kontrast, Tonen, leichte Farbanpassung und Umwandlung in Graustufen sind in allen Kategorien zulässig. Das Hinzufügen oder Wegnehmen von Objekten ist nicht erlaubt, außer in der Kategorie Künstlerische Bilder. Stellt die Jury fest, dass ein Fotograf sein Foto über die normalen fotojournalistischen Gepflogenheiten hinaus verändert hat, behält sie sich das Recht vor, das Foto in die Kategorie Künstlerische Bilder zu verschieben oder es zu disqualifizieren. Bildkompositionen, einschließlich HDR und zusammengesetzte Panoramen, werden als künstlerische Bilder gewertet.

Für ein Foto, auf dem eine Person erkennbar ist, müssen die Teilnehmenden bereit sein, auf Anfrage eine Modellfreigabe der abgebildeten Person oder, im Falle von Minderjährigen, der Eltern oder des Vormunds der abgebildeten Person, sowie soweit rechtlich erforderlich, des Minderjährigen vorzulegen. Die Teilnehmenden sind dafür verantwortlich, alle jeweils einschlägigen datenschutzrechtlichen sowie sonstigen gesetzlichen Vorgaben einzuhalten und eigenständig zu prüfen, welche Einwilligungen im Einzelfall für Anfertigung und Nutzung der Fotos erforderlich sind.

Ebenso müssen Teilnehmende, deren Fotos Werke anderer Personen abbilden (z. B. Skulpturen, Statuen, Gemälde und andere urheberrechtlich geschützte Werke), bereit sein, auf Anfrage eine Freigabe des Rechteinhabers vorzulegen. Wenn das Werk anderer fotografiert wird, muss es sich um ein Objekt in seiner Umgebung handeln und nicht um eine formatfüllende Nahaufnahme des Werks einer anderen Person.

9.6 Der Teilnehmende stellt die Landesvertretung/Staatskanzlei Rheinland-Pfalz von allen Ansprüchen frei, die gegen sie wegen der vertragsgemäßen Auswertung und Verwendung der eingereichten Werke erhoben werden sollten. Dies gilt auch im Hinblick auf die Kosten einer eventuell notwendigen Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung und auch hinsichtlich der eventuellen Verletzung von Persönlichkeitsrechten bei der Herstellung und Verwertung des Werkes.

Sämtliche in diesen Wettbewerbsbedingungen vorgesehenen Nutzungen der eingereichten Werke, einschließlich der Veröffentlichung zum Zweck der Werbung für die Rückblende 2026, erfolgen honorarfrei. Die Gewinner der Foto- und Karikaturenpreise sowie die Urheber der für Ausstellung, Katalog und Werbemittel ausgewählten Werke erklären sich über Ziffer 9 hinaus damit einverstanden, dass die Veranstalter zur öffentlichen Werbung für die Ausstellung die prämierten Motive den Medien zur einmaligen honorarfreien Veröffentlichung zur Verfügung stellen dürfen.

10. Datenschutz

Bei der Speicherung und weiteren Bearbeitung der Bilddateien und der Account-Informationen der Teilnehmenden werden die geltenden Datenschutzgesetze beachtet. Auf die beigefügte Information nach Art. 13 und 14 EU-DSGVO wird Bezug genommen. Darüber hinaus wird darauf hingewiesen, dass die eingereichten Dateien sowie die Anmeldedaten der Teilnehmenden bis zur Beendigung des Wettbewerbs auf einem Server eines EDV-Subdienstleisters zwischengespeichert werden. Die Teilnehmenden stimmen mit der Teilnahme am Wettbewerb dieser Zwischenspeicherung zu.

11. Schlussbestimmungen

11.1 Mit der Teilnahme am Wettbewerb stimmen die Teilnehmenden den vorstehenden Teilnahmebedingungen und den daraus einhergehenden Verpflichtungen zu.

11.2 Die Landesvertretung/ Staatskanzlei Rheinland-Pfalz behält sich das Recht vor, einzelne Aspekte des Wettbewerbs zu ändern, sofern dies aus organisatorischen, rechtlichen oder technischen Gründen erforderlich ist. Änderungen werden den Teilnehmenden mitgeteilt.

11.3 Für sämtliche Rechtsbeziehungen der Parteien gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Gerichtsstand ist Mainz.

11.4 Sollten in diesen Teilnahmebedingungen eine oder mehrere Bestimmungen aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen unwirksam sein oder werden, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die Parteien verpflichten sich schon jetzt, die unwirksamen Bestimmungen durch solche zu ersetzen, die den Interessen beider Seiten möglichst nahekommen.